

Sportjugend L.-O. – Förderverein Kinder- und Jugendsport
Limbach-Oberfrohna e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Sportjugend L.-O. – Förderverein Kinder- und Jugendsport Limbach-Oberfrohna e. V. –im Folgenden „Verein“ genannt–
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Limbach-Oberfrohna und Umgebung. Der Verein unterstützt durch Bereitstellung seiner finanziellen, materiellen und ideellen Ressourcen den Kinder- und Jugendsport in der Stadt Limbach-Oberfrohna und dem Umland.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Sponsoring, sowie Durchführung von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen, die dem geförderten Zweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen und die Satzung anerkennen. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 4) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses seitens des Vorstandes das Recht, die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet diese in geheimer Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist gesondert in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung), vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.
- 2) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, die Einhaltung dieser Frist außer Kraft zu setzen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

- 3) Zusätzliche Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat einen rechtzeitig gestellten Antrag zu beurteilen und kann in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist. Die Einladung wird vorzugsweise in elektronischer Form an die vom Mitglied benannte E-Mailadresse übermittelt. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d. die Abstimmung über Satzungsänderungen
 - e. die Abstimmung über ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsangelegenheiten,
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - g. die Änderung des Mitgliedsbeitrages sowie der gültigen Beitragsordnung,
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. Ort und Tag der Versammlung,
 - b. die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
 - d. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - e. die Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - f. die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen nebst den Erklärungen über die Annahme der Wahl,
 - g. das jeweils ziffernmäßig genau angegebene Abstimmungsergebnis,
 - h. die satzungsgemäße Vorstandsfunktion, der Vor- und Familienname, Geburtsdatum und die Wohnanschrift der gewählten Personen bei Neuwahlen,

- i. bei Satzungsänderungen der Wortlaut der geänderten Bestimmungen,
- j. ist die Satzung geändert bzw. neu gefasst, so ist im Protokoll festzustellen: „Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst.“. Die Neufassung ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- k. Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder deren Vertretern zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

§ 9

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Juristische Mitglieder werden durch Ihre gesetz-/satzungsmäßigen bestimmten Vertretungsberechtigten vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder andere geeignete Willensbekundung; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§10

Vorstand

- 1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu erfüllen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in.
- 3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Es besteht als Ausnahme die Möglichkeit, den Vorstand als Gruppe zu wählen.
- 4) Die Wahlhandlung erfolgt entsprechend § 9 Absatz 3 dieser Satzung mit Ausnahme der Regelung für Stimmengleichheit. Aus den Reihen der Mitglieder ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Sollte die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen, ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus drei Vereinsmitgliedern besteht. In diesem Falle ist über die Stimmenaushaltung ein Protokoll zu fertigen.
- 5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 6) Der erste Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei darf im Innenverhältnis der 1. stellvertretende Vorsitzende anstelle des ersten Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Letzteren vertreten.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, findet auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§11

Kassenprüfer

- 1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- 3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

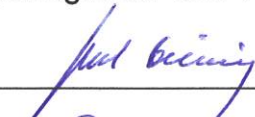
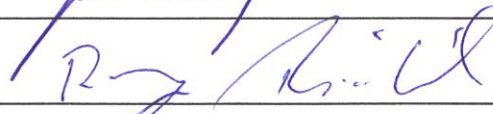

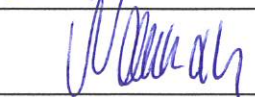
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Zu einer Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 1 ist mit einer Frist von einem Monat einzuladen.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Limbach-Oberfrohna. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10.11.2022 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. 
2. 
3. 
4. 

- 5. SA
- 6. D.G.
- 7. S. J.
- 8. i.A. [Signature]
- 9. i.A. [Signature]
- 10. hp
- 11. i.A. [Signature]
- 12. [Signature]
- 13. [Signature]
- 14.
- 15.
- 16.